

Richtlinien Grabschmuck für Mauerurnengräber gültig ab 10. September 2024

Gestützt auf Art. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. September 2024 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

- Bei Benützung eines Mauerurnengrabs dürfen Kränze und Arrangements am dafür vorgesehenen Platz beim Mauerurnenabteil aufgestellt werden.
- Sobald die Kränze und Arrangements verwelkt sind, werden sie von den Friedhofsmitarbeitenden entsorgt. Der Grabschmuck darf höchstens 40 Tage aufgestellt bleiben.
- Pro Grabstelle dürfen eine Blumenschale oder ein Arrangement sowie eine Kerze an den dafür vorgesehenen Platz gestellt werden. Für die untere Reihe kann der Grabschmuck auf die Bodenbordüre gestellt werden.
- In den Nischen, die für Pflanzungen vorgesehen sind, dürfen keine privaten Anpflanzungen vorgenommen oder Gefässe sowie anderer Grabschmuck abgestellt werden. Diese Pflanzflächen stehen einzig der Gemeinde zur Verfügung und werden durch diese unterhalten.
- Zur Beerdigung und zur Feier des Dreissigsten wird ein Weihwassergefäss von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Erlassen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. April 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

sig.

Urs Hauswirth
Gemeindeammann

sig.

Eliane Waeber
Gemeindeschreiberin

